

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. März

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Graben	4
Verordnungen:		Umgliederung des Ortsteils Landeck der Gemeinde Köndringen in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Mundingen	4
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen	3	Tagung der Landessynode im Frühjahr 1972	4
Verordnung über die Gewährung von Amtshilfe durch das kirchl. Rechenzentrum in Heidelberg	3	Zuschuß der Landeskirche für besondere kirchenmusikalische Zwecke	4
Bekanntmachungen:		Errichtung einer landeskirchl. Pfarrstelle beim Freiburger Diakonissenhaus	5
Elektronische Datenverarbeitung — Rechenzentrum —	4	Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie	5
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Badenweiler	4	Streu- und Schneeräumpflicht im Winter	5
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Sandhausen	4	Orgel- und Glockenwesen	5
Zusammenschluß der Ost- und Westpfarrei in St. Georgen zu einem Gruppenpfarramt	4	Orgelbau- und Glockengutachten	5
		Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamt Südbaden (Dienstszitz)	5

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans Martin Cordier in Freiamt-Keppenbach zum Pfarrer der Matthäuspfarrei in Karlsruhe, Religionslehrer Pfarrer Dieter Stetzler in Donaueschingen (Gymnasium) zum Pfarrer in Hasel.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Rolf Schade, bisher abgeordnet zum Dienst als Vorsteher des Freiburger Diakonissenhauses, zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle am Freiburger Diakonissenhaus, Religionslehrer Pfarrvikar Friedrich Schwedes in Karlsruhe (Kant-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt:

Pfarrer Dr. theol. Gerhard Iber in Wilhelmsfeld (z. Z. beurlaubt zur Erarbeitung eines neutestamentlichen Sachbuches) zur Übernahme einer Tätigkeit in der Studienstelle der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Karlsruhe.

Abgeordnet:

Pfarrer Dr. theol. Jochen Winkler zum Dienst in der Evang. Kirche in Togo nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen

(gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrdiakonengesetzes):

Pfarrer Arthur Stein in Langensteinbach auf das Pfarrvikariat Volkertshausen.

Beauftragt:

Pfarrer Gerhard Hasenbrink in Sandhausen mit der Verwaltung der Evang. Patronatspfarrei Wertheim III (Hospitalpfarrei), Pfarrer Dr. theol. Erwin Hegel in Badenweiler mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle (Kurseelsorgestelle) in Badenweiler, Pfarrer Dr. theol. Ullrich Lochmann, bisher abgeordnet zum Dienst als Dozent am Lutheran Theological College in Umpumulo (Südafrika), mit der Verwaltung der Lutherpfarrei II in Singen a. H., Pfarrer Kurt Trojansky in Heitersheim mit der Mitverwaltung der Evang. Pfarrei Gallenweiler (bisher durch Pfarramt Staufen mitverwaltet).

Eingestellt:

Walter Dargatz, zuletzt Generalsekretär des CVJM-Landesverbandes Baden, als Pfarrdiakon in Graben.

Versetzt:

Pfarrer Erwin Winter in Engen nach Diersheim zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrer Samuel Wissmann in Bad Krozingen nach Erzingen-Grießen zur Verwaltung der Pfarrei;

Pfarrvikar Friedrich Goedeking am Religionspädagogischen Institut Karlsruhe als Religionslehrer nach Karlsruhe (Kant-Gymnasium) unter teilweiser Weiterführung des bisherigen Auftrags am Religionspädagogischen Institut, Pfarrvikar Wolfgang Kannegießer (bisher beurlaubt) als Pfarrvikar nach Radolfzell, Pfarrvikar Winfried Weber in Weinheim (Dekanat) als Pfarrvikar nach Hemsbach zur Verwaltung der Ostpfarre.

Ernannt:

Oberinspektor Heinz Hammes zum Kirchenverwaltungsinspektor beim Evang. Oberkirchenrat, Kirchenverwaltungssekretärin Ruth Kleiber beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungsoberssekretärin.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Lebrecht Schilling in Görwihl zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche von Westfalen;

Kirchenverwaltungsinspektor Siegfried Schütze beim Evang. Oberkirchenrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Paul Askani in Brühl auf 1. 10. 1972, Pfarrer Helmut Boeckh in Heidelberg (Nordpfarre der Christuskirche) auf 1. 7. 1972, Pfarrer Dr. theol. Erwin Hegel in Badenweiler auf 1. 4. 1972, Pfarrer W. Otto Völtz in Kürzell auf 1. 7. 1972.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Emil Jeske in Sennfeld auf 1. 5. 1972, Pfarrer Ernst Junker in Hesselhurst auf 1. 4. 1972, Pfarrer Heinz Weibel in Malsch auf 1. 10. 1972.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**Ernannt:**

Oberstudienrat Pfarrer Gottfried Gorenflos in Emmendingen (Gewerbeschule) zum Studienprofessor, die Oberstudienräte Pfarrer Dr. theol. Werner Lauterbach in Heidelberg (Lise-Meitner-Gymnasium) und Ernst-Friedrich Mono in Weinheim (Gymnasium) zu Gymnasialprofessoren.

Entschließungen des Bad.-Württ. Kultusministeriums**Ernannt:**

Studienrat Pfarrer Heinz Storch in Osterburken (Gymnasium) zum Oberstudienrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 46 Landesbeamtengesetz:

Oberstudienrat Pfarrer Hermann Zwecker in Karlsruhe (Goethe-Gymnasium) auf 1. 8. 1971.

Gestorben:

Senatspräsident a. D. Oberkirchenrat i. R. Dr. Richard Kiefer am 17. 12. 1971.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Badenweiler, 1. Pfarrstelle, Kirchenbezirk Müllheim
Pfarrhaus wird frei.

In der Evang. Pfarrgemeinde Badenweiler ist mit Wirkung vom 1. April 1972 eine zweite Pfarrstelle (Kurseelsorgestelle) errichtet und mit der bisher vorhandenen Gemeindepfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen worden. Von den Inhabern der beiden Pfarrstellen (parochialer Gemeindepfarrstelle und Funktionspfarrstelle), die innerhalb der Kirchengemeinde Badenweiler gleichberechtigt sind, erwartet der Kirchengemeinderat ein enges Zusammenarbeiten. Zum Aufgabenbereich der 1. Pfarrstelle gehört insbesondere die Gemeindearbeit (Predigtgottesdienst im Wechsel mit dem Pfarrer der Kurseelsorgestelle, Religionsunterricht, alle Kasualien, Konfirmandenunterricht, Verwaltung), zum Aufgabengebiet der 2. Pfarrstelle insbesondere die Kurseelsorge. Die endgültige Entscheidung über die Aufteilung, Begrenzung und Zuordnung der Aufgabenbereiche der beiden Pfarrstellen im Gruppenpfarramt trifft der Kirchengemeinderat zusammen mit den beiden Pfarrern (§ 10 Abs. 2 der GO) nach der Besetzung der 1. Pfarrstelle. Mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle wird bis auf weiteres der auf den gleichen Zeitpunkt in den Ruhestand tretende Inhaber der bisherigen Pfarrstelle Badenweiler, Pfarrer Dr. Hegel, beauftragt.

Brühl, Kirchenbezirk Oberheidelberg.
Pfarrhaus wird frei.

Forchheim, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt
Neues Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Freiamt-Mußbach, Kirchenbezirk Emmendingen.
Pfarrhaus wird frei.

Heidelberg, Nordpfarre der Christuskirche,
Kirchenbezirk Heidelberg.
Pfarrhaus wird frei.

Laudenbach, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)
Pfarrhausneubau geplant; Wohnung steht zur Verfügung.

Sandhausen, 1. und 2. Pfarrstelle, Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Ein Pfarrhaus wird z. Z. gebaut; bezugsfertig voraussichtlich im Spätjahr. Bis dahin kann der eine Pfarrer anderweitig untergebracht werden. Für den zweiten Pfarrer steht eine Wohnung zur Verfügung.

Die 2. Pfarrstelle ist neu errichtet worden (vgl. Bekanntmachung vom 18. 12. 1972, VBl. S. 4). Von den Inhabern der beiden Pfarrstellen, die innerhalb der Pfarrgemeinde Sandhausen gleichberechtigt sind, erwartet der Kirchengemeinderat ein enges Zusammen-

menarbeiten. Die Entscheidung über die Aufteilung, Begrenzung und Zuordnung der Aufgabenbereiche der beiden Pfarrstellen im Gruppenpfarramt trifft der Kirchengemeinderat zusammen mit den beiden Pfarrern (§ 10 Abs. 2 der GO) nach der Besetzung der beiden Pfarrstellen.

Es wäre wünschenswert, wenn sich interessierte Pfarrer/Pfarrvikare über die Arbeitsformen des gemeindlichen Dienstes absprechen und ggf. paarweise bewerben würden.

Villingen, Pauluspfarre, Kirchenbezirk Hornberg
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Heidelberg, Studentenpfarrstelle

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung gemäß § 11 Ziff. 2d des Pfarrbesetzungsgesetzes im Benehmen mit der Studentengemeinde.

Zusammen mit dem Theologen wird ein Sozialpädagoge gesucht, die bei enger Zusammenarbeit zur

Auseinandersetzung mit den sachlichen und menschlichen Problemen im Bezugsdreieck Universität, Kirche und Gesellschaft beitragen. Genaue Beschreibung der Aufgaben, der Zuordnung der Evang. Studentengemeinde und des für die Universitätsgottesdienste verantwortlichen Kapitels der Peterskirche kann beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden.

Karlsruhe, Studentenpfarrstelle, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt (nochmalige Ausschreibung)

Pfarrwohnung ist frei.

Besetzung gemäß § 11 Ziffer 2d des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes im Benehmen mit der Studentengemeinde.

Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 30. März 1972** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen

Vom 1. Februar 1972

Gemäß § 121 Abs. 2 Buchst. 1, q und t der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden verordnet der Evangelische Oberkirchenrat, was folgt:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 29. 6. 1961 (VBl. S. 31) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 2. 4. 1968 (VBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

- a) bei Buchst. a sind die Kirchenbezirke Bretten, Durlach, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land zu streichen.
- b) Buchst. b erhält folgenden Wortlaut: „des Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamtes Südbaden für die Kirchenbezirke Baden-Baden, Bretten, Durlach, Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Hornberg, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Schopfheim und Überlingen-Stockach.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 1972

Evang. Oberkirchenrat

Dr. L ö h r

Verordnung über die Gewährung von Amtshilfe durch das kirchliche Rechenzentrum in Heidelberg

Vom 14. Dezember 1971

Auf Grund von § 121 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 29. April 1971 (VBl. S. 89) wird verordnet:

§ 1

Das Kirchliche Rechenzentrum in Heidelberg leistet Amtshilfe

1. den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden,
2. der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, ihren Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,
3. der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz, ihren Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,
4. anderen christlichen Kirchen, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1971

Evang. Oberkirchenrat

Dr. L ö h r

Bekanntmachungen

OKR 10. 1. 1972
Az. 50/026

Elektronische Daten- verarbeitung — Rechen- zentrum —

1.

Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in das Meldewesen/Gemeindegliederkarteiwesen, Finanzwesen und Personalwesen unserer Landeskirche ist der neugebildeten Abteilung Elektronische Datenverarbeitung (Abt. EDV) beim Evang. Oberkirchenrat übertragen.

Die Leitung dieser Abteilung hat Kirchenoberrechtsrat Dr. Uibel (Tel. 147276) übernommen. Organisator für das Meldewesen ist der praktische Betriebswirt Siegfried Jeltsch (Tel. 147329).

Anfragen zur elektronischen Datenverarbeitung allgemein oder zu den Funktionsbereichen Meldewesen/Gemeindegliederkarteiwesen und Finanzwesen bitten wir an diese Abteilung, Anfragen zum Funktionsbereich Personalwesen dagegen an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle beim Evang. Oberkirchenrat zu richten.

2.

Die Landeskirche verfügt ab 1. März 1972 über ein Rechenzentrum, das als auswärtige Geschäftsabteilung des Evang. Oberkirchenrats beim Berufsförderungswerk in Heidelberg untergebracht ist. Das Rechenzentrum betreut neben der Landeskirche und ihren Gemeinden im Amtshilfeweg auch die Evang. Landeskirche in Württemberg, die Vereinigte Prot.-Evang.-Christliche Kirche der Pfalz samt ihren Gemeinden, die Diakonischen Werke dieser Kirchen nebst ihren Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie benachbarte Diözesen. Die Leitung des Rechenzentrums ist Kirchenamtmann D r e w e l l o übertragen. Das Rechenzentrum ist der Abteilung EDV des Evang. Oberkirchenrats unterstellt. Seine Anschrift lautet:

Kirchliches Rechenzentrum Heidelberg
69 Heidelberg 1
Postfach 921

Seine Fernsprechnummer: (0 62 21) 8 20 57.

OKR 10. 2. 1972
Az. 10/0-2346

Errichtung einer 2. Pfarr- stelle (Gruppenfarramt) in Badenweiler

In der Pfarrgemeinde Badenweiler wird gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. April 1972 eine 2. Pfarrstelle (Kurseelsorgestelle) errichtet und mit der bisherigen Gemeindepfarrstelle zu einem Gruppenfarramt zusammengeschlossen.

OKR 18. 2. 1972
Az. 10/0-2792

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle (Gruppenfarr- amt) in Sandhausen

In der Pfarrgemeinde Sandhausen wird gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 der Grundordnung

mit Wirkung vom 1. April 1972 eine zweite Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenfarramt zusammengeschlossen.

OKR 30. 12. 1971
Az. 10/0-7943

Zusammenschluß der Ost- und Westpfarrei in St. Georgen zu einem Gruppenfarramt

Die Pfarrgemeinden der Ost- und Westpfarrei in St. Georgen werden gemäß § 10 Abs. 3 der Grundordnung in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. 4. 1971 (VBl. S. 87) zu einer Pfarrgemeinde zusammengeschlossen. Der Zusammenschluß gilt mit Wirkung vom 1. September 1971.

OKR 1. 2. 1972
Az. 10/0-1377

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Graben

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Graben, das z. Z. die Gemarkung der bisherigen bürgerlichen Gemeinde Graben umfaßt, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1972 der Diasporaort Neudorf als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR 13. 1. 1972
Az. 10/0-20261

Umgliederung des Ortsteils Landeck der Gemeinde Köndringen in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Mundingen

Der Ortsteil Landeck der bürgerlichen Gemeinde Köndringen wird aufgrund von § 27 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. November 1971 aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Köndringen aus- und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Mundingen eingegliedert.

OKR 3. 2. 1972
Az. 14/4

Tagung der Landessynode im Frühjahr 1972

Wie der Herr Präsident der Landessynode bekanntgegeben hat, wird die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom **9. bis 14. April 1972** im Haus der Kirche (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb stattfinden.

OKR 15. 2. 1972
Az. 25/10

Zuschuß der Landeskirche für besondere kirchenmusi- kalische Zwecke

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 17. 5. 1971 (VBl. S. 78) werden die Kirchengemeinden gebeten, den **Antrag** auf Bewilligung eines Zuschusses für besondere kirchenmusikalische Zwecke für Auführungen im Jahre 1972 bis spätestens **31. März 1972** an den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe — über das Amt für Kirchenmusik — 75 Karlsruhe, Blumenstr. 1, zu richten. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Formblätter (Zuschußantrag und Kostenvoranschlag) sind beim Evang. Oberkirchenrat anzufordern.

OKR 17. 1. 1972
Az. 42/7

Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle beim Freiburger Diakonissenhaus

Beim Freiburger Diakonissenhaus wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

OKR 15. 12. 1971
Az. 44/2

Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie

Zum Bezirksvertreter für Diakonie im Kirchenbezirk Heidelberg und zum Kreisvertreter für Diakonie im Stadtkreis Heidelberg wurde Gemeindedienstleiter Horst Meß in Heidelberg bestellt.

OKR 31. 12. 1971
Az. 60/3

Streu- und Schneeräumpflicht im Winter

Wir machen auf die besondere Verkehrssicherungspflicht für kirchliche Gebäude im Winter aufmerksam. Zur Verhütung von Unfällen durch Glatteisbildung oder Schnee müssen die Zugänge zu Kirchen sowie zu den sonstigen Gebäuden der Kirchengemeinden rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen bestreut werden. Erforderlichenfalls ist dies im Laufe des Tages zu wiederholen. In der Regel schreiben ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Gehwege, unter Umständen auch der Straße vor den Gebäuden und Grundstücken, vor.

Der Kirchengemeinderat hat die Pflicht, zuverlässige Personen mit dem Schneeräumen und dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht und der Überwachungspflicht können nicht nur Schadensersatzprozesse, sondern in einzelnen Fällen auch strafrechtliche Verfahren gegen die verantwortlichen Personen entstehen. Der Sammel-Haftpflicht-Versicherungsvertrag der Landeskirche schützt bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht lediglich den geschädigten Dritten.

OKR 9. 12. 1971
Az. 61/1

Orgel- und Glockenwesen

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen Orgelbaufirmen vor dem Einschalten der Orgel- und Glockenprüfungsämter um die Abgabe eines Angebotes angehalten werden. Dieses Verfahren läuft nicht nur der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 29. 6. 1961 (VBl. S. 31) zuwider; es ist auch im höchsten Grade unzumutbar. Das frühzeitige Tätigwerden des zuständigen Orgel- und Glockenprüfungsamtes ist schon deshalb erforderlich, um eine beschränkte Ausschreibung an empfehlenswerte Firmen zu gewährleisten.

Ohne Kenntnis der räumlichen Verhältnisse (Größe und Bauart der Kirche, Zustand der Orgel) ist dies jedoch nicht möglich. Den Orgelbaufirmen entstehen durch die Abgabe eines Angebotes nicht unerhebliche Kosten, die bei Beachtung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen zu vermeiden sind. Die Gemeinden werden oftmals auf Preisvorstellungen festgelegt, die sich bei genauer und umfassender Planung nicht verwirklichen lassen.

Es wird daher gebeten, daß bei Orgelneubauten, Umbauten und Instandsetzungen das Orgel- und Glockenprüfungsamt rechtzeitig eingeschaltet wird. Eine Beratung durch eine Orgelbaufirma, einen Bezirkskantor oder eine andere Person vermag die vorgeschriebene Beratung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt nicht zu ersetzen.

OKR 29. 12. 1971
Az. 61/1 — 20255

Orgelbau- und Glockengutachten

Wir weisen aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß die Gutachten der Evang. Orgel- und Glockenprüfungsämter Nord- und Südbaden mit Ausnahme der Abnahmegutachten vertraulich zu behandeln sind und den jeweils beteiligten Firmen auch nicht auszugsweise mitgeteilt werden dürfen.

OKR 17. 1. 1972
Az. 61/1-765

Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamt Südbaden (Dienststz)

Als Dienststz des Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamtes Südbaden wird gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 2. April 1968 das Gebäude des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe bestimmt.

Die Adresse lautet: Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamt Südbaden, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, Postfach 2269. Die Durchwahlnummer lautet: (0721) 147212 und 147247. Leiter des Amtes bleibt Kantor Heinrich Richard Trötschel (bisher in St. Georgen/Schw.).

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

